

Juni 2023

Leistungsvereinbarung

zwischen

Gemeinde Wil/ZH
Leistungsempfängerin

und

Leib & Gut Umweltservice GmbH
Leistungserbringerin

I. **Gegenstand**

- ¹ Diese Leistungsvereinbarung (nachfolgend: Vertrag) regelt die Organisation und den Betrieb eines Recyclinghofes als zentrale Sammlung der im Haushalt und Gewerbe regelmässig anfallenden Wert- und Abfallstoffen (nachfolgend: Abfälle) in der Gemeinde Wil/ZH.
- ² Die Abfälle sind in zwei Kategorien unterteilt:
 - a. Siedlungsabfälle (vgl. Ziffer 5) bestehend aus separat gesammelten, recyclebaren Produkten, sogenannte Separatabfälle (nachfolgend: Wertstoffe).
 - b. Nicht verwertete oder nicht verwertbare Siedlungsabfälle, diese beinhalten Kehricht (brennbare Abfälle), Sperrgut, Holz und Bauschutt (nachfolgend: Abfallstoffe).
- ³ Die Entsorgung von Abfällen umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung (Art. 7 Abs. 6^{bis} USG). Dieser Vertrag regelt nur die in Ziffer 2 genannten Abfälle, die im Hinblick auf eine stoffliche Verwertung gesammelt werden.
- ⁴ Vom vorliegenden Vertragsgegenstand ausgeschlossen sind alle Abfälle, die nach Art. 3 VVEA keine Siedlungsabfälle sind.

II. **Rechtsgrundlagen**

- ⁵ Die in diesem Vertrag geregelten Abfälle sind aufgrund ihrer Herkunft Siedlungsabfälle im Sinne von Art. 3a VVEA der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen.
- ⁶ Beim Recyclinghof handelt es sich nach Art. 3g VVEA um eine Abfallanlage, in welcher Abfälle behandelt, verwertet, abgelagert oder zwischengelagert werden.
- ⁷ Die Übertragung des Rechts zur Entsorgung der in Ziffer 2 dieses Vertrags genannten Abfälle erfolgt über diese vertragliche Aufgabenübertragung.

III. **Allgemeine Bestimmungen**

- ⁸ Mit der Übertragung dieser Aufgabe erhält die Leistungserbringerin das Recht, Entsorgungsdienstleistungen für die in Ziffer 1 dieses Vertrags genannten Abfälle im Einzugsgebiet der Leistungsempfängerin öffentlich anzubieten und entgeltlich durchzuführen. Dieses Recht ist nicht exklusiv und muss allenfalls mit anderen Leistungserbringerinnen geteilt werden.

IV. **Leistungsumfang der Leistungserbringerin**

- ⁹ Die Leistungserbringerin ist für die von ihr angebotenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der in Ziffer 1 dieses Vertrags genannten Abfälle verantwortlich und steht für die

Gemeinde. Relevant ist jeweils die Einwohnerzahl am letzten Tag des Vorjahres, gerundet auf die nächsten zehn.

²⁶ Die Gebühren werden quartalsweise durch die Leistungserbringerin in Rechnung gestellt.

VIII. Eigentum und Haftung

²⁷ Mit dem Einwurf der Abfälle in die Sammelstelle der Leistungserbringerin gelangen diese in das Eigentum der Leistungserbringerin.

²⁸ Die Leistungserbringerin haftet im gesetzlichen Rahmen gegenüber Dritten zugefügten Personen und Sachschäden, soweit sie ein Verschulden trifft.

IX. Inkrafttreten

²⁹ Der Vertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft. Mit der Unterzeichnung geben beide Parteien ihr Einverständnis zur Einhaltung und Erfüllung der Vertragsbestimmungen.

³⁰ Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

X. Geltungsdauer, -bereich und Kündigungsfrist

³¹ Der Vertrag wird für eine Dauer von 5 Jahren abgeschlossen.

³² Die Leistungserbringung beginnt ab dem 01.06.2023 und endet am 31.05.2028.

³³ Dieser Vertrag kann während der Vertragsdauer von beiden Parteien auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist für beide Parteien beträgt 1 Jahr.

XI. Vorbehalt Budget-Genehmigung

³⁴ Ausdrücklich vorbehalten bleibt die Budget-Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Wird der Budgetposten nicht genehmigt, hat die Leistungsempfängerin das Recht innert 90 Tagen ab der Gemeindeversammlung schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Es handelt sich demnach kreditrechtlich nicht um eine wiederkehrende Ausgabe.

XII. Salvatorische Klausel

³⁵ Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

Beilagen: Tabelle Wertstoffe

Ort, Datum: WilZH, 12. Juni 2023

Die Leistungsempfängerin
Gemeinde Wil/ZH
vertreten durch:

.....
Urs Rüegg, Gemeindepräsident

.....
Lea Gnädinger Stv. Gemeindeschreiberin

Ort, Datum: Wil 23.07.23

Die Leistungserbringerin
Leib & Gut Umweltservice GmbH
vertreten durch:

.....
Thomas Leibundgut